

# Satzung des „Fördervereins der Kantorei St. Nicolai-Lemgo“

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kantorei St. Nicolai-Lemgo“,

- nachstehend Verein genannt -

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e. V.“.

Sitz des Vereins ist Lemgo.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr,

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, die Kirchengemeinde St. Nicolai in Lemgo (speziell die Arbeit der Kantorei der Kirchengemeinde St. Nicolai) ideell und materiell zu unterstützen, da er die Arbeit der Kantorei St. Nicolai sowohl als wichtigen Bestandteil der Kirchengemeinde St. Nicolai als auch des kulturellen Lebens in der Stadt Lemgo ansieht.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung, und zwar (zum Beispiel) durch Beschaffung von Arbeitsmitteln, Förderung von Veranstaltungen der Kantorei (Konzerte), Durchführung von Probenwochenenden, Ausbau und Pflege nationaler und internationaler musikalischer Kontakte u. a. sowie die gesangspädagogische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen als Vorbereitung für die Arbeit in der Kantorei.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 3 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus Spenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, darf niemand begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaften**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Sie endet, wenn dies dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Erklärung angezeigt wird. Sie endet auch durch Ausschluss, über welchen der Vorstand beschließt, wenn ein Mitglied gegen § 2 der Satzung verstößt.

Gegen diesen Ausschluss ist kein Rechtsmittel gültig.

Die Mitgliedschaft endet bei entsprechender Kündigung jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitglieder der Versammlung
2. der Vorstand.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes, Entlastung des Vorstandes.
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Wahl von zwei Kassenprüfern.
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

#### **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, muss die ordentliche

Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung angekündigt war. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Außerdem muss sie einberufen werden, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Fünftel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter(in) und dem/der Schriftführer(in) zu unterschreiben. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in).

## **§ 8 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer(in)
- d) der/dem Kassierer(in)
- e) einem Pfarrer der Kirchengemeinde St. Nicolai in Lemgo
- f) Kantorin/dem Kantor der Kirchengemeinde St. Nicolai in Lemgo.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter bestellen.

Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre bestellt, e) wird vom Kirchengenossenschaftsrat entsandt. Die Bestellung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Bei nicht rechtzeitiger Neu- oder Wiederwahl vor Ablauf der Amtszeit verlängert sich die Amtszeit des Vorstandes, um die Zeit bis zu einer wirksamen Wahl, längstens jedoch um sechs Monate.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Über die Sitzung des Vorstandes werden Ergebnisprotokolle gefertigt, die von der/dem Schriftführer(in) und der/dem ersten Vorsitzenden unterschrieben werden müssen.

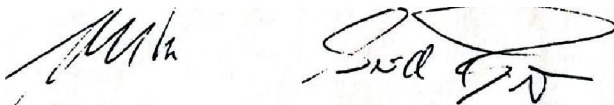
## § 9 Prüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Mitglieder des Vereins als Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Prüfer haben die Jahresabrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

## § 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Kirchengemeinde St. Nicolai zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Lemgo, den 6.5.1998  
*Förderverein St. Nicolai*

Two handwritten signatures in black ink. The first signature on the left is stylized and appears to be 'Mh'. The second signature on the right is more complex and appears to be 'Sud' followed by a flourish.